

Stellungnahme von Philipp Otto, Redaktionsleiter iRights.info, Gründer des Think Tanks iRights.Lab und des Verlages iRights.Media

Vorbemerkung:

Seit Jahren grassiert parteiübergreifend in politischen Kreisen die Mär, dass man sich bei der Reform des Urheberrechts nur die Finger verbrennen könne. Die logische Folge: Finger weg und nur das Nötigste machen. Doch haben Sie keine Angst vor einer Reform des Urheberrechts und möglichen Auseinandersetzungen zwischen Interessengruppen. Es gibt heute eine andere Öffentlichkeit, es gibt glasklare, aus Europa herangetragene Notwendigkeiten sich damit zu beschäftigen, es gibt viele führende Personen aus der Wissenschaft und Wirtschaft, die massive Veränderungen für unabdingbar halten. Und es gibt viele Urheber als auch Dienstleister, die eine Veränderung wollen. Der heutige Zustand des Urheberrechts in Theorie und Praxis ist nicht mehr tragbar. Das Urheberrecht benötigt nichts weniger als eine umfassende Generalrevision. Jede einzelne Regelung und jedes dahinter stehende Legitimationskonstrukt müssen auf ihre Aktualität und Zukunftsfestigkeit hin abgeklopft werden. Das Urheberrecht in seiner heutigen Fassung ist ein Schlag ins Gesicht der Urheber, behindert die Fluktuation und die Verfügbarkeit von Werken und begünstigt in nicht mehr zu legitimierender Weise einzelne Rechteinhaber.

Erlauben Sie mir daher unten stehend in Stichpunkten auf Ihre Fragen, ergänzt durch ein paar strategische Anmerkungen, einzugehen.

- 1. Sehen Sie drängenden Handlungsbedarf im Urheberrecht auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene, und falls ja, wo? Empfiehlt sich eine stärkere europäische Harmonisierung des Urheberrechtes? Wie beurteilen Sie die Vor- und Nachteile der Rechtsformen Verordnung und Richtlinie für eine europäische Urheberrechtsreform? Sehen Sie Handlungsbedarf beim europäischen Schranken katalog und wie bewerten Sie die Idee einer Generalschranke (ähnlich zu Fair-Use)? Was sind aus Ihrer Sicht die Chancen, was die Risiken?**

Antwort: Der Reformbedarf kann nicht mehr weg diskutiert werden und besteht aus einem Dreiklang an Maßnahmen bzw. Anknüpfungspunkten. Zunächst muss, um überhaupt europäisch handlungsfähig zu sein, das nationale Urheberrecht in seiner Gesamtheit auf seine Aktualität und Zukunftsfestigkeit hin überprüft werden. Jede einzelne Regelung sollte dabei mit Blick auf ihre Wirksamkeit, ihre Zielsetzung und ihre gesellschaftliche Legitimation bewertet werden. Hieraus ergibt sich ein Positivkatalog, mit dem Deutschland vorbereitet und strategisch besser aufgestellt in europäische Verhandlungen einsteigen kann – mit klarer Zielsetzung und unter Berücksichtigung sowohl nationaler wie auch binnenmarktpolitischer Interessen.

Sie stehen dabei vor einem Dilemma. Kommt es zu einer europäischen Verordnung zum Urheberrecht, so geben Sie als Bundestag eine Vielzahl an nationalen Einflussmöglichkeiten auf. Gleichzeitig stellt eine EU-weite – wie vom neuen EU-Kommissar für digitale Fragen Günther Oettinger geforderte – Verordnung den einzig sinnvollen Weg dar, um aus mannigfaltigen Problemlagen, bedingt durch die national divergierenden Regelungen, positive, im gesamten Europa wirksame Lösungsmodelle zu schaffen. Die bis dato auf Richtlinien und ihrer Umsetzung basierende Urheberrechtspolitik ist krachend gescheitert und ein Auslaufmodell. Im Bereich der Schrankenregelungen gibt es ebenfalls erheblichen Handlungsbedarf. Neben einer zu begrüßenden Generalschranke müsste mittelfristig insbesondere sichergestellt werden, dass europaweit eine vergütungspflichtige Privatkopie in den Mitgliedsstaaten implementiert wird und dass die Situation im Bereich Bildung und Forschung wie auch im Umgang mit dem kulturellen Erbe zukunftsfest ausgestaltet wird.

Die zwei Handlungsbereiche auf nationaler und europäischer Ebene müssen gleichzeitig zwingend durch eine starke Initiative Deutschlands zur Überarbeitung der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) begleitet werden. Viele der heutigen Probleme im Urheberrecht basieren darauf, dass die RBÜ in ihrer aktuellen Fassung berücksichtigt werden muss, beispielsweise bei den maßlosen Schutzfristen. Die World Intellectual Property Organisation (WIPO) ist bei der Reform des Urheberrechts daher ein eminent wichtiger Ansprechpartner. Und: denken Sie nun bitte nicht, dass ist viel zu viel und sowieso völlig aussichtslos, um sich damit zu beschäftigen. Wenn Sie die Situation wirklich verbessern wollen, kommen Sie nicht umhin, aus der „Revidierten Berner Übereinkunft“ eine „Neue revidierte Berner Übereinkunft“ zu machen.

2. Welche Werke und (Leistungsschutz-) Rechte sollten geschützt werden? Ist der Schutz der kleinen Münze (noch) sinnvoll? Wie wirken sich nach Ihrer Auffassung geänderte Geschäftsmodelle, die auf der Digitalisierung beruhen, auf die Grundkonzeption des Rechtsrahmens für das kreative Schaffen, die Distribution der Werke und den Werkgenuss aus? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Debatte um die Neufassung einer technologieutralen Regelung des § 20b Urheberrechtsgesetzes zur Kabelweitersendung?

Antwort: Das System, dass neben den Urhebern weitere Mitspieler eigene Rechte geschenkt bekommen, hat sich überlebt und ist eines der Kernprobleme im Urheberrecht. Der Urheber beauftragt idealerweise, für welche Leistung auch immer, einen Dienstleister. Dies kann ein Verlag, eine Produktionsfirma, ein Copyshop, ein Webdienstleister, eine Marketingagentur oder eine Online-Plattform sein. Hierfür stattet der Urheber den jeweiligen Dienstleister mit den nötigen Rechten und der nötigen Prokura aus. Es ist völlig unverständlich, warum nun gerade in der digitalen Welt willkürlich herausgegriffene Dienstleister ein eigenes Recht haben sollen. Sehr oft setzt der Dienstleister heute dieses Recht gegen die Interessen des Urhebers ein und verhindert bspw. eine Wiederauflage oder Neuveröffentlichung eines Werkes. Das ist eine Schande für eine Kulturnation. Leistungsschutzrechte sind Lobbyrechte, die früher mächtige Industriekapitäne ins Gesetz diktiert haben. Leistungsschutzrechte sind gegen die Interessen der Urheber. Wenn Sie den Urheber wirklich stärken wollen, müssen Sie die Axt an die Leistungsschutzrechte legen. Dies gilt für sämtliche Leistungsschutzrechte.

Bleibt man im System der Leistungsschutzrechte, so muss die Frage gestellt werden, warum die Produktionsfirma X oder der Verlag Y ein Leistungsschutzrecht hat, nicht aber neue digitale Player wie Amazon, Google oder andere Online-Dienstleister, die die Werke zugänglich und vermarktbar machen. Die Auffindbarkeit und der Vertrieb eines Werkes kann für viele Urheber heute dutzendfach mehr wert sein als eine Konfektionsleistung durch einen anderen Dienstleister.

Wenn das System beibehalten werden soll, dann sollten aus systematischen und Gerechtigkeitsgründen alle Dienstleister mit Leistungsschutzrechten ausgestattet werden. Dies würde allerdings durch die Einführung überbordender neuer Rechte zum maximalen Schaden der Urheber wie auch der Nutzer geschehen.

Auch hierfür ist es zwingend erforderlich, dass die RBÜ und die WIPO Zielrichtung von Reformbemühungen wird. In der Zwischenzeit sollte bspw. der Schutzgehalt hinsichtlich Inhalt und Dauer auf ein mögliches Mindestmaß begrenzt werden, um weiteren Schaden abzuwenden – auch dies ist mit einer neuen europäischen Verordnung möglich. National sollte derweil bspw. der Regelungsgehalt des § 5 Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu amtlichen Werken stark ausgeweitet werden um bestehende Fehlentwicklungen zu begrenzen. Einem Schutz nach der kleinen Münze bedarf es nicht. Entweder man kann ein Werk unter die nötige Schöpfungshöhe fassen, dann ist es urheberrechtlich geschützt, oder eben nicht.

Die Digitalisierung und der Zugang der Urheber zu mehr als einem Dienstleister haben in den letzten zehn Jahren eindrucksvoll deutlich gemacht, dass kreatives Schaffen – das Schreiben, das Fotografieren, das Filmen, das Komponieren etc. – nicht von Leistungsschutzrechten abhängig ist. In aller Deutlichkeit: Jeder alte und neue Dienstleister, der dem Urheber eine Leistung anbietet, auf die er zurückgreifen kann, ist höchst wertvoll. Eigene Rechte sind dafür aber schlicht nicht nötig. Das Urheberrecht an sich ist für den Urheber nur dann sinnvoll, wenn er aus seiner Rechtsposition heraus eine starke Stellung gegenüber den Dienstleistern bekommt, die ihm zudem eine faire Vergütung sichert. Das Urheberrecht ist zudem zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers sehr wichtig. Das Urheberrecht ist für den Ausgangsimpuls des kreativen Schaffens aber nur indirekt von Bedeutung, wenn der Urheber sein Werk vermarkten oder nach dem Entstehen vor missbräuchlicher Entstellung schützen will.

Zum in der Frage angesprochenen § 20 b UrhG: Zunächst würde ich Sie bitten nochmal über den Sinn bzw. Unsinn der gesamten Regelung zur Kabelweitersendung nachzudenken. Wer profitiert von wem? Wer soll wie belohnt werden? Gibt es überhaupt einen Bedarf – unabhängig von der Ausgestaltung – nach diesem Konstrukt? Ich meine eindeutig nein. Der eine Mitspieler profitiert von der zusätzlichen Reichweite und mehr Zielpublikum für seine Werbung, der andere profitiert von einer Verfügbarkeit für mehrere feste und mobile Anschlüsse. Beide Parteien sowie die Nutzer profitieren voneinander. Gesetzlicher Regelungsbedarf bei einer Win-win-win-Situation?

Durch sich immer stärker verändernde Nutzungsgewohnheiten, bedingt durch die Verschmelzung von TV und Internet, wie auch dem Bedarf nach flächendeckend verfügbarem WLAN wird die bestehende Regelung der Kabelweitersendung weiter ad absurdum geführt. Nicht eine neue Ausgestaltung, sondern eine ersatzlose Streichung der Regelung sollte deswegen überprüft werden.

3. **Wie können die Chancen der Digitalisierung genutzt und zugleich die angemessene Vergütung der Kreativen sowie Erlöse der Verwerter sichergestellt werden? Welche gesetzgeberischen Maßnahmen im Urheberrecht sind geboten, um die Balance der einerseits widerstreitenden und andererseits fluiden Interessen zwischen Kreativen, Verwertern und Nutzern aufrechtzuerhalten? Wo muss das Verhältnis von Kreativen, Verwertern und Nutzern gegebenenfalls neu austariert werden? Welche Rolle sollte die Einwilligung im Urheberrecht in Zukunft spielen und welche Anforderungen sollten ggf. an sie gestellt werden? Welcher Handlungsbedarf ergibt sich aus der verstärkten transformativen Nutzung (z.B. Mashups oder Remixes)?**

Antwort: Nicht nur die Statistiken der Künstlersozialkasse (KSK) belegen eindrucksvoll: Mit Kunst seinen Lebensunterhalt zu verdienen, ist ambitioniert. Wenn man hier nicht auf Konzepte wie beispielsweise dem eines festgelegten Grundeinkommens für Kreativschaffende zurückgreifen will, bleibt Kunst in den allermeisten Fällen ein ehrenwertes Hobby, das den Lebensunterhalt nicht garantieren kann. Das Urheberrecht selbst ist keine Garantie zum Geld verdienen. Selbst bei den Urhebern, deren Werke im Markt bestehen und Erlöse einspielen, bleibt oftmals so wenig übrig, dass es schwer ist, den eigenen Lebensunterhalt zu finanzieren – geschweige noch den von Kindern. Bei dieser Gruppe liegt das Problem des ausreichenden Einkommens ausschließlich im Vertragsverhältnis zwischen Urhebern und Dienstleistern wie Verlagen oder Produktionsfirmen. In den letzten Jahren wurde vieles – insbesondere durch die Reform des Urhebervertragsrechtes im Jahre 2002 – versucht, um die am kürzeren Hebel sitzenden Urheber zu stärken. Leider nur mit mehr als mäßigem Erfolg. An der faktischen Finanzierungssituation der Urheber hat sich nichts geändert, das Geld landet bei den Dienstleistern. Um aus diesem grundsätzlichen Dilemma für die Urheber herauszukommen, mache ich folgenden neuen Vorschlag für die Diskussion:

Eine Gesetzlich festgeschriebene Mindestbeteiligung von 75 Prozent für Urheber

Urheber brauchen eine gesetzlich vor- und festgeschriebene Mindestbeteiligung an den Erlösen der Dienstleister, mit denen sie eine Vertragsbeziehung eingegangen sind. Diese Mindestbeteiligung sollte bei mindestens 75 Prozent der Beteiligung an den Erlösen, die mit ihrem Werk erzielt werden, liegen. Die restlichen 25 Prozent bekommt der Dienstleister im Rahmen seiner vertraglich ausgehandelten Leistung. Es kann vertraglich **zugunsten** des Urhebers je nach Leistungserbringung und -umfang davon abgewichen werden.

Eine solche Regelung schützt den Urheber durch Gesetz davor, von seinem mächtigen Verhandlungs- und Vertragspartner ausgebeutet und unter Druck gesetzt zu werden und sich Vertragsbestimmungen zu beugen, die für ihn ökonomisch und strategisch nur begrenzt sinnvoll

und damit unerwünscht sind. Eine solche Regelung sorgt auch dafür, dass mehr Wettbewerb zwischen den Dienstleistern entsteht, da diese stärker um die Urheber werben müssen. Eine wie bisher freiwillige Regelung inkl. freier Festsetzung der Honorare ist vollumfänglich gescheitert. Eine solche neue Beteiligungsregelung stärkt die Interessen und Belange des Urhebers massiv und sollte Kern einer Urheberrechtsreform sein.

Die Festsetzung von konkreten Prozentanteilen für Beteiligungen des Urhebers ist dem Urheberrecht nicht fremd. Im Rahmen der Richtlinie zur Schutzfristverlängerung für Tonträgerhersteller von 50 auf 70 Jahre wurde festgelegt, dass der ausübende Künstler ab den Verwertungsjahren 51 bis 70 nach Veröffentlichung des Werkes mit 20 Prozent an den Einnahmen zu beteiligen ist. In diesem konkreten Fall wurde die Regelung zwar nur sehr halbherzig verankert und betrifft zudem relativ wenige Personen, es soll durch dieses Beispiel aber deutlich werden, dass die konkrete gesetzliche Festlegung von Beteiligungsansprüchen bereits heute dem Urheberrecht immanent ist.

Der Nutzer will kaufen und für monetär nicht relevante Nutzungen keine Abmahnung bekommen.

Das Interesse des Nutzers im Urheberrechts ist einerseits, Zugang zu einem möglichst großen Pool an Werken zu haben, diese Werke nach dem Kauf auf sämtlichen von ihm gekauften Geräten nutzen zu können und sie unabhängig davon, ob sie analoger oder digitaler Beschaffenheit sind, schließlich bei Bedarf auch weiterverkaufen zu dürfen. Hierfür müssen die nötigen Voraussetzungen insbesondere seitens des Marktes geschaffen werden. Gibt es Hindernisse, die diese Nutzungen beeinträchtigen, ist zu prüfen, ob der Staat regulierend eingreifen muss, um beispielsweise die Implementierung von DRM-Maßnahmen zu untersagen etc. Der Idealnutzer wird so in die Lage versetzt, sein halbes Monatsgehalt für Werke auszugeben und ist dabei auch noch zufrieden. Hinsichtlich Preis und Qualität des Werkes bzw. der mit dem Werk verknüpften Dienstleistung entscheidet dann Angebot und Nachfrage. Ein Regelungsbedarf besteht nach heutiger Sicht hier nur in Ausnahmefällen.

Durch die Digitalisierung werden die Nutzer durch alltägliche Handlungen ohne kriminelle Motivation zu Produzenten und Urheberrechtsverletzern. Die Erziehung des „bösen“ Nutzers durch Kriminalisierungskampagnen oder massenhafte Abmahnungen hat zu keinen Erfolg geführt und ist für Verkäufer von Werken, die einen Nutzer eigentlich zum Kauf bewegen wollen, auch relativ dumm. Es geht an dieser Stelle also um einen Paradigmenwechsel. Nach wie vor sehr aktuell ist hier die Frage nach einer Bagatellgrenze bspw. bei Veröffentlichungen von Fotos mit Hintergrundmusik auf Videokanälen oder sozialen Netzwerken. Noch sinnvoller dürfte jedoch eine allgemeine „Remixschranke“ sein, bei der dem Nutzer klar erlaubt wird, aus bestehenden Werken neue kreative Werke zu schaffen. Im Übrigen ist dies das klassische Prinzip der Weiterentwicklung von Kunst. In dieser Schranke sollte festgelegt werden, dass der Ausgangsurheber in Fällen, in denen der neue Urheber Erlöse erzielt, finanziell zu beteiligen ist. Auch hier kann eine konkrete Bezifferung der Beteiligung in der Regelung erfolgen. Durch eine solche Schranke wird Kreativität gefördert und für den kreativen Nutzer ein Bereich geschaffen, in dem er nicht mehr dem Generalverdacht von ständigen vermeintlichen oder tatsächlichen

Urheberrechtsverletzungen ausgesetzt ist. Im Übrigen ist nach der heutigen Rechtslage eine Rechtklärung in jedem einzelnen Fall für den Nutzer faktisch weder finanzierbar noch machbar. Es gibt hier also kaum einen Zwischenbereich, in dem ein Kompromiss verankert werden könnte. Eine solche Schranke nützt sowohl den Urhebern (Referenzierung des Werkes, Steigerung der Bekanntheit, im Idealfall zusätzliche Einnahmen) als auch den Nutzern und verringert sündhaft teure und moralisch äußerst fragwürdige Abmahnungen in diesem Bereich. Zudem würde das sehr sinnvolle Konzept von Abmahnungen bspw. im wettbewerbsrechtlichen Bereich nicht weiter schlecht beleumundet und würde sich auf die tatsächlich relevanten Fälle begrenzen. Eine solche Schranke ist also anzustreben.

4. Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehen Sie
a. im Bereich der Schrankenregelungen (inklusive der Privatkopie und der Pauschalvergütung durch Gerätehersteller und -importeure),

Antwort: Die Privatkopie als wichtigste verbraucherpolitische Ausnahme im Urheberrecht sollte gestärkt werden. Sie sollte als eigenes Recht ausgestaltet werden, dass den Nutzern die Möglichkeit gibt, im Zweifel auch mit einem eigenen Titel gegen missbräuchliches Verhalten von Anbietern vorgehen zu können.

b. im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung?

Antwort: Eine Schranke zugunsten von Bildung und Wissenschaft ist dringend anzustreben, um die Zukunftsfähigkeit unseres Landes in diesem Bereich nicht weiter zu gefährden. Besonders wichtig hierbei ist, dass die Schranke einfach handhabbar und praxistauglich ausgestaltet wird.

Eine enge Kooperation mit der Europäischen Union ist hierbei unerlässlich.

5. Wie kann ein bildungs-, forschungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ausgestaltet und ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und nutzenden Institutionen ermöglicht werden? Wie sollte eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht ausgestaltet sein?

Antwort: Das Prinzipien von Open Access sowie Open Educational Resources sollten im Vordergrund einer modernen Bildungs- und Wissenschaftspolitik stehen. In beiden Bereichen gibt es gegenüber anderen Ländern erheblichen Nachholbedarf.

Zur Bildungs- und Wissenschaftsschranke siehe Antwort auf Frage 4b.

6. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf bei verwaisten Werken? Halten Sie die Regelungen der EU-Richtlinie zu „orphans works“ bzw. zu vergriffenen Werken im UrhWahrnG für ausreichend?

Antwort: Es besteht weiterer Handlungsbedarf. Die bisherige Regelung reicht nicht aus, um die Bedürfnisse sowohl von Urhebern als auch gesamtgesellschaftlich den Erhalt und die Erschließung des kulturellen Erbes sicherzustellen. Dies liegt an mehreren Gründen:

Die Anforderungen für die Einrichtungen insbesondere hinsichtlich der sorgfältigen Suche sind zu hoch, die Finanzierung der Suche kann deswegen nur selten gewährleistet werden. Zudem sind von der Regelung nicht alle relevanten Werkarten umfasst, so zum Beispiel Fotografien. Es ist nicht zu verstehen, warum für diese Werkgattung ein anderes gesellschaftliches Erhaltungsbedürfnis gelten soll. Hier muss nachgebessert werden.

7. Welche Maßnahmen sind notwendig, um Open Access sowie die Nutzung von offenen Lehrmaterialien im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung zu fördern? Welche funktionalen Aufgaben hat das Urheberrecht in diesem Kontext zu leisten, und inwieweit bedarf es weiterer Maßnahmen, z.B. bei der Forschungsförderung?

Antwort: Es bedarf zunächst mehr Mut um in diesem Bereich voranzukommen. Offene Lehrmaterialien sollten einer der Kernbestandteile einer zukünftigen Bildungspolitik sein. Um den Rückstand gegenüber anderen Ländern aufzuholen, bedarf es deswegen sowohl einer zielgerichteten übergeordneten Strategie zur Implementierung und Förderung solcher Modelle - auch als Modellprojekte und in Testphasen - wie auch der Überprüfung inwieweit solche Zielsetzungen stärker gesetzlich und organisatorisch verankert werden können. Beide Aspekte sollten Teil des Leitprinzips einer modernen Forschungs- und Bildungspolitik sein.

8. Wie bewerten Sie die bestehenden Ansprüche und Verfahren zur Rechtsdurchsetzung in der digitalen Welt? Welche Maßnahmen sind notwendig, um die Rechtsdurchsetzung in der digitalen Welt zu verbessern? Welche Maßnahmen sind notwendig, um effektiver gegen illegale Plattformen, deren Geschäftsmodelle mit Gewinnabsichten auf massenhaften Urheberrechtsverletzungen aufbauen, vorzugehen? Wie kann sichergestellt werden, dass die Rechtsdurchsetzung möglichst effizient auf die Quelle von Rechtsverletzungen zielt?

Antwort: Die bestehenden Ansprüche und Durchsetzungsmöglichkeiten sind bereits heute sehr weitgehend und ausreichend. Bereits beim Status quo insbesondere aber auch hinsichtlich weiterer „Verbesserungen“ muss extrem scharf darauf geachtet werden, welche Grundprinzipien und Rechte man für welches Ziel preis gibt. Die Grundrechte, insbesondere hinsichtlich von Fragen der informationellen Selbstbestimmung mit Blick auf den Schutz und die Sicherheit von höchst sensiblen Daten, stehen gegen einen Umgang mit Daten, der für die Auswertung, Rechtsverfolgung und lückenlose Überwachung (Echtzeittracking) mit Mitteln im Sinne von Deep Packet Inspections nötig wäre. Im Wege der Güterabwägung muss deutlich gemacht werden, welchen Wert und welche Priorität der Datenschutz hat – oder eben nicht. Im Zweifel sollte aber gelten, dass die Rechtsverfolgung wegen Urheberrechtsverletzungen aus Gründen des grundrechtlichen Datenschutzes nicht immer möglich ist, es also einen Restraum

gibt, in dem eine lückenlose Kontrollierbarkeit, Verfolgbarkeit und Identifizierbarkeit nicht mehr möglich ist. Die Gefahren des Missbrauchs wären hier nicht nur theoretisch immens.

Eine Ausweitung der Providerhaftung ist nicht zielführend.

9. Inwieweit haben sich aus Ihrer Sicht die im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken etablierten Regelungen mit dem Ziel der Eindämmung massenhafter Abmahnungen gegenüber Privaten bei Urheberrechtsverletzungen bewährt, insbesondere hinsichtlich der Streitwertbegrenzung oder des fliegenden Gerichtsstands?

Antwort: Eine Bewertung ist mangels Faktengrundlage nur sehr schwer vorzunehmen. Festzustellen ist jedoch, dass es häufige Umgehungen der Regelung durch die Rechteinhaber bzw. deren Anwälte gibt. Die ursprünglich Idee: Deckelung der Abmahnkosten im ersten Fall einer Urheberrechtsverletzung und eine Streitwertbegrenzung auf ca. 150 EUR wird sehr oft unterlaufen. Nicht von der bestehenden Regelung umfasst ist der Schadensersatz. Im Vergleich zu früher ist der Schadensersatz nun die Cash Cow und wird wesentlich höher angesetzt, um die Kosten der gesamten Abmahnung in die Höhe zu treiben. Bilanzierend haben sich die Abmahnkosten für Nutzer deswegen faktisch nicht gesenkt, dem Missbrauch ist weiter Tür und Tor geöffnet. Das bestehende Gesetz ist ein zahnloser und schwerfälliger alter Tiger. Eine Änderung der Regelung, um dem ursprünglichen gesetzgeberischen Ziel auch in diesem Bereich gegen unseriöse Geschäftspraktiken vorzugehen nachzukommen, ist deswegen zu empfehlen.

10. Wie bewerten Sie das Instrument einer „Kulturflatrate“ als Alternative zur derzeitigen Rechtssystematik? Wie könnte eine Haftung von Internetintermediären ausgestaltet sein?

Die Kulturflatrate stellt in den bekannten Fassungen keine Alternative dar.

Der Umgang mit Internetintermediären sollte übergeordneter und vor allem mit kühlem Kopf betrachtet werden. Eine zusätzliche Haftung ist nicht erforderlich, es haben sich ausreichende Mittel insbesondere durch „Notice and take down“-Verfahren etabliert. Vielfach haben Anbieter eigene wirksame Modelle implementiert, so bspw. YouTube mit dem Modell der Content-ID. Internetintermediäre sind im Übrigen nicht anders zu behandeln als weitere Dienstleister im Urheberrecht.

11. Sind Änderungen im Urhebervertragsrecht notwendig, um das Ziel – Stärkung des Prinzips der angemessenen Vergütung – besser erreichen zu können (bspw. hinsichtlich europäischer Vereinheitlichung und zwingenden Schlichtungsstellen)?

Antwort: Hierzu siehe Antwort auf Frage 3 und dem neuen Vorschlag zur gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeteiligung der Urheber an den Erlösen.

12. Wie bewerten Sie das Leistungsschutzrecht für Presseverlage und dessen derzeitige Durchsetzungspraxis? Welches Vorgehen empfehlen Sie – auch mit Blick auf die laufenden Verfahren (auch hinsichtlich Abgrenzungsfragen)? Inwieweit kann das Urheberrecht einen Beitrag zur Erreichung des Ziels, Qualitätsjournalismus zu erhalten, leisten?

Antwort: Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage schadet gerade den deutschen Presseverlagen massiv. Nehmen Sie sich ein Herz und tun Sie den Presseverlagen, insbesondere auch den Lokalzeitungen etwas Gutes und streichen Sie dieses Gesetz ersatzlos.

Zudem sei der Hinweis gestattet, dass dies voraussichtlich ansonsten die Europäische Kommission indirekt tun wird.

Wider besseren Wissens wurde bei der Einführung des Gesetzes seitens der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission behauptet, dass dieses Gesetz nicht notifiziert werden muss. Das Gegenteil dürfte der Fall sein.

In der Richtlinie 98/34/EG sieht die EU ein Notifizierungsverfahren „auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft“ vor. Es geht hierbei um die Pflicht von Nationalstaaten bei entsprechenden Gesetzesänderungen im Anwendungsbereich – der unzweifelhaft beim Leistungsschutzrecht für Presseverlage gegeben sein dürfte – die EU-Kommission zu informieren und klären zu lassen, ob bspw. eine Beeinträchtigung des Binnenmarktes vorliegt. Bereits heute sehen wir, dass diese Beeinträchtigungen vorliegen. Zudem besteht die Gefahr, dass es zu weiteren Beeinträchtigungen kommt. Dies war direkt absehbar. Aller Voraussicht nach dürfte das Gesetz wegen fehlender Notifizierung deswegen europarechtswidrig sein.

Der Ausschuss „Digitale Agenda“ des deutschen Bundestags sollte gegenüber der Kommission auf eine zügige Überprüfung drängen.

Ergänzende Antwort zur Frage nach dem Qualitätsjournalismus: Qualitätsjournalismus hängt nicht vom Urheberrecht, sondern von einer guten journalistischen Ausbildung und von der angemessenen Bezahlung von Journalisten durch ihre Arbeitgeber ab.

13. Wie soll Ihrer Meinung nach das deutsche Recht der Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung der Mindestharmonisierungsstandards der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt“ gegebenenfalls angepasst werden, damit auch weiterhin eine faire und funktionierende kollektive Rechtewahrnehmung erfolgt?

Antwort: Zunächst ist festzustellen, dass ein neues Gesetz notwendig ist. Das bestehende Urheberrechtswahrnehmungsgesetz bildet nur unzureichend die Vorgaben der Richtlinie ab.

Der Umsetzungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber ist gering. Die wesentlichen Weichenstellungen sind in der Richtlinie skizziert. Sehr zu begrüßen sind dabei die Transparenzvorgaben (Transparenz der Verwertungsgesellschaften gegenüber ihren Wahrnehmungsberechtigten, den Nutzern – bspw. Diskotheken, Bibliotheken oder Geräteherstellern – wie auch zwischen verschiedenen Verwertungsgesellschaften untereinander).

Das Prinzip der kollektiven Rechtswahrnehmung ist wertvoll und wird durch diese Vorgaben gestärkt. Trotzdem besteht nationaler Handlungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Frage der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Um Fehlentwicklungen aus der Vergangenheit nicht in der Zukunft zu wiederholen, sollte der Gesetzgeber darauf achten, dass die Aufsicht möglichst stark aufgestellt und weitreichend ausgestaltet wird. Dies ist insbesondere hinsichtlich des Aufsichtsbereiches, der Eingriffsmöglichkeiten und auch der personellen Ressourcen wichtig.

Philipp Otto, iRights.info
Berlin, 01. Dezember 2014

Kontakt:

Philipp Otto

E-Mail: otto@irights.info

iRights.info

Philipp Otto

Almstadtstr. 9-11

10119 Berlin

Die Informationsplattform [iRights.info](http://irights.info) informiert seit knapp zehn Jahren unabhängig und überparteilich über die Entwicklungen und aktuellen Debatten im Urheberrecht und zu weiteren netzpolitischen Fragen.

Online: www.irights.info

Der Think Tank iRights.Lab entwickelt praxisnahe und lösungsorientierte Strategien für die öffentliche Hand als auch für Unternehmen im Umgang mit der Digitalisierung.

Online: www.irights-lab.de

Der Verlag iRights.Media veröffentlicht Inhalte aus und über die digitale Welt als Print, als E-Books und via eines kostenfrei zugänglichen Online-Lesetools. Jedes Jahr im Dezember erscheint die Publikation „Das Netz - Jahresrückblick Netzpolitik“.

Online: www.irights-media.de